



Freiburg, 6. Juni 2016

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

—

2016-496

Richtlinie des Staatsrats über das Mobilitätsmanagement beim Staat

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR);

gestützt auf den Beschluss vom 12. Juli 1991 über die Zuteilung und die Verwaltung von Parkplätzen für Personenwagen;

gestützt auf das Regierungsprogramm und den Finanzplan 2012–2016 (Herausforderungen Nr. 1 und 7);

gestützt auf den kantonalen Verkehrsplan von Februar 2014 (KantVP – B 2.9.2, B 2.10.2 und B 2.10.3);

gestützt auf die Strategie Nachhaltige Entwicklung vom 21. Juni 2011 und insbesondere die am 3. November 2015 vom Staatsrat verabschiedete Massnahme «Ausbau des Mobilitätsmanagements beim Staat»;

in Erwägung:

Mehrere parlamentarische Vorstösse, die in den letzten Jahren eingereicht wurden, betrafen das Mobilitätsmanagement und die damit zusammenhängenden Massnahmen. So hatten diese Vorstösse etwa Mobilitätspläne für bestimmte Standorte (Auftrag 2013-GC-122 Schoenenweid/Thévoz, QA 2015-CE-354 Burgener Woeffray/Mutter), Carsharing (P 308.06 Boivin/Steiert, QA 3370.11 Rime), Fahrgemeinschaften (P 2088.11 Lehner-Gigon/Rime, Auftrag 2015-GC-66 Grandjean/Jordan) oder die Mehrfachnutzung von Parkplätzen (QA 2015-CE-356 Burgener Woeffray/Ganioz) zum Gegenstand.

In seinen Antworten machte der Staatsrat deutlich, dass er Mobilitätspläne für die Staatsangestellten erstellen und eine vermehrte Nutzung von Fahrzeuggemeinschaften innerhalb der Kantonsverwaltung fördern wolle. In Bezug auf Parkplätze für Fahrgemeinschaften in der Nähe von Autobahnanschlüssen ist der Staatsrat der Meinung, dass die Bilanz zur Benützung solcher Parkplätze aktualisiert und die Zweckmässigkeit, weitere Parkplätze in der Nähe von Autobahnanschlüssen einzurichten, geprüft werden müssen.

Auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD),

beschliesst:

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die untergeordneten und die administrativ zugeordneten Verwaltungseinheiten (nachstehend: die Verwaltungseinheiten).

Art. 2

Ziel

Mit den Mobilitätsplänen sollen für die Pendler- und Berufsbewegungen der Staatsangestellten standortgerechte Alternativen zum motorisierten Individualverkehr gefördert werden. Sie umfassen eine Analyse der erzeugten Personenflüsse und schlagen Lösungen vor.

Art. 3

Inhalt von Mobilitätsplänen

¹ Ein Mobilitätsplan muss:

- a) den Perimeter des Standorts definieren;
- b) die betroffenen Verwaltungseinheiten aufzählen;
- c) die Projektorganisation für den betroffenen Mobilitätsplan beschreiben;
- d) eine Bestandesaufnahme vornehmen und dabei mindestens die folgenden Indikatoren einbeziehen:
 1. die Zahl der Angestellten sowie deren Wohnort;
 2. Zahl, Bewirtschaftung (Tarife, Zuteilung usw.) und Art der Parkplätze (gedeckt, gesichert, beleuchtet usw.) für Autos, Velos und motorisierte Zweiräder, so wie sie vom Staat vorgeschlagen werden und so wie sie am Standort oder in der Nähe bestehen;
 3. die Dienstfahrten (zurückgelegte Strecken und Kosten);
 4. die privaten Pendlerbewegungen (zurückgelegte Strecken, Reisezeiten, eingesetzte Mittel);
 5. die Präsenz von Angestellten am Standort;
- e) die aktuelle Situation analysieren und beurteilen;
- f) konkrete Ziele definieren;
- g) die Massnahmen aus dem Katalog aufführen, die umgesetzt werden sollen, und die Wahl begründen;
- h) angeben, welche Wirkungen in den folgenden Punkten von diesen Massnahmen erwartet werden:
 1. Verkehrsverlagerung (Entwicklung des Anteils des Langsamverkehrs, des öffentlichen Verkehrs und des motorisierten Individualverkehrs);
 2. Zahl, Bewirtschaftung und Art der Parkplätze für Autos, Velos und motorisierte Zweiräder gemäss Vorschlag des Staats;
 3. Zuteilung der Autoparkplätze zwischen und innerhalb der Verwaltungseinheiten, die am Standort präsent sind;
 4. notwendige Einrichtungen und Infrastrukturen;

5. Kosten und Finanzierung;

- i) einen Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen festlegen;
- j) die Aufteilung der Parkplätze unter den Verwaltungseinheiten darlegen und die Zuteilung begründen.

Art. 4

Funktionsweise und Verfahren

¹ Der Staatsrat fördert und plant die Entwicklung der Mobilitätspläne vorrangig bei einem Umzug oder einer Neuorganisation. Darüber hinaus können die Verwaltungseinheiten von sich aus die Ausarbeitung eines Mobilitätsplans für ihren Standort anregen.

² Die Arbeitsgruppe identifiziert periodisch die Standorte, schlägt dem Staatsrat einen Zeitplan vor und koordiniert die Mobilitätspläne des Staats. Sie unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Ausarbeitung ihres Mobilitätsplans, begutachtet die Pläne vor deren Übermittlung an den Staatsrat und zieht stichprobenartig Bilanz über die umgesetzten Pläne.

³ Die Verwaltungseinheiten, die einen Mobilitätsplan für ihren Standort ausarbeiten, richten eine Projektorganisation ein. Bei Beginn der Arbeiten für ihren Mobilitätsplan informieren sie die Arbeitsgruppe, die ihnen die Richtlinie und die nötigen Instrumente übermittelt und sich für einen Dialog und für Ratschläge zur Verfügung stellt.

⁴ Nachdem die Projektorganisation ihren Mobilitätsplan ausgearbeitet hat, übermittelt sie ihn der Arbeitsgruppe zur Prüfung und Begutachtung. Der Mobilitätsplan wird darauf zusammen mit dem Gutachten dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 5

Grundsätze für die Finanzierung

¹ Bei Neubauten und Renovierungen wird die Finanzierung der baulichen Massnahmen des Mobilitätsplans in den vom Hochbauamt verwalteten Bau- oder Renovationskredit integriert.

² In den anderen Fällen erfolgt die Finanzierung dieser Massnahmen über den Voranschlag der betroffenen Verwaltungseinheiten.

³ Es besteht kein Anspruch auf die Finanzierung der Massnahmen. Der Staatsrat entscheidet von Fall zu Fall im Rahmen der Genehmigung des Mobilitätsplans.

Art. 6

Massnahmenkatalog

¹ Der Massnahmenkatalog im Anhang enthält eine Liste der vom Staatsrat validierten Massnahmen, die grundsätzlich für einen Mobilitätsplan in Frage kommen.

² Die Projektorganisation wählt daraus die Massnahmen, die für eine bessere Mobilität auf dem Standort zweckdienlich sind.

³ Der Massnahmenkatalog kann aufgrund der gemachten Erfahrungen angepasst werden. Die Arbeitsgruppe arbeitet entsprechende Vorschläge aus und unterbreitet diese dem Staatsrat zur Validierung.

Art. 7

Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Art. 8

Mitteilung an:

- a) die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion, für sich, das Generalsekretariat und die Arbeitsgruppe;
- b) die Direktionen, für sie sowie für ihre untergeordneten und administrativ zugeordneten Verwaltungseinheiten;
- c) die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Auszug aus dem Protokoll ohne Unterschrift, der unterzeichnete Beschluss kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden